jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1989/2/17 88/18/0353

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1989

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
90/01 Straßenverkehrsordnung

**Norm**

StVO 1960 §5 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

**Rechtssatz**

Hat der KFZ Lenker vorgebracht, eine, eine positive Rombergprobe ergebende, Gleichgewichtsstörung trete bei ihm bereits im Zusammenhang mit geringem Alkoholkonsum auf, wobei er vermute, dass diese Gleichgewichtsstörung auf eine einmal erlittene Gehirnerschütterung zurückzuführen sei, dann könnte diese Frage für die Beurteilung der vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Fahruntüchtigkeit durch Alkohol von Bedeutung sein (Die Beh hätte daher hier klären müssen, ob der KFZ Lenker tatsächlich einmal, und zwar wann, eine Gehirnerschütterung welchen Grades erlitt und ob aus dieser Gehirnerschütterung eine dauernde Gleichgewichtsstörung zurückgeblieben ist, welche bewirken konnte, dass die Rombergprobe bei ihm bereits bei einem so geringen Alkoholkonsum positive Ergebnisse brächte, wie es bei einem Gesunden nicht der Fall wäre. Sollte eine solche relative Alkoholintoleranz objektivierbar sein, so wäre zu prüfen, ob dieser Umstand dem KFZ Lenker zur Zeit der Tat und vorher bekannt war oder bekannt sein musste, ob ihn somit an einer wenn auch objektiv geringen Alkoholisierung, die zufolge seines Körperzustandes aber ungewöhnliche Auswirkungen iS einer Fahruntüchtigkeit auslöst, ein Verschulden trifft. Nur in einem solchen Fall, dass er seine relative Alkoholintoleranz kannte oder kennen musste wäre ein Schuldspruch wegen seiner objektiv gegebenen Fahruntüchtigkeit gerechtfertigt gewesen).

**Schlagworte**

Alkoholbeeinträchtigung Alkoholintoleranz Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Verfahrensrecht Verfahrensmängel

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180353.X01

**Im RIS seit**

28.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at